

Amtliche Bekanntmachung

Bewilligungsverfahren

für einen Antrag auf Bewilligung einer Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung

Die Zweckverband Ostholstein beantragt folgende Maßnahme durchzuführen:
Entnahme von Grundwasser im Wasserwerk Oldenburg in Holstein aus 4
Grundwasserbrunnen für die öffentliche Wasserversorgung der Ortslagen Dannau,
Hohelieth, Kleinwessek, Johannisdorf und Lübbersdorf.

Gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in Verbindung mit § 14 des Wassergesetzes des
Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG -) und §§ 139 bis 145 des
Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
(Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) ist für dieses Vorhaben

ein Bewilligungsverfahren

durchzuführen.

Die Antragsunterlagen für die Bewilligung, aus denen sich der Umfang und die
genaue Lage des Vorhabens ergibt,

liegen in der Zeit vom **17.10.2023 bis einschließlich 18.11.2023** bei dem

Amt Lensahn,
Amt für Technik,
Eutiner Straße 2, 23738 Lensahn
Zimmer 200,

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis
zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift
beim

**Kreis Ostholstein, Fachdienst Natur und Umwelt, Lübecker Straße 41,
23701 Eutin**

oder dem

Amt Lensahn, Der Amtsvorsteher, Eutiner Straße 2, 23738 Lensahn

Einwendungen erheben kann.

2. Einwendungen oder Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sind ebenfalls innerhalb der vorgenannten Einwendungsfrist bei den vorgenannten Stellen vorzubringen.
3. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können die Zustellungen der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung erhalten, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Nach Ablauf der Frist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen können nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden, wenn die oder der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte.
5. Wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung können gegen die Inhaberin oder den Inhaber der Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden.
6. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
7. Die Erhebung von Einwendungen gegen den Plan und die Abgabe von Stellungnahmen ist im Anhörungsverfahren auch über den Basisdienst BOB SH möglich.

Lensahn den 09.10.2023

Amt Lensahn
Der Amtsvorsteher
Michael Robien